

lauff.media Infoblatt # 1 _ Wie kann ich als Architekt werben

Im Baukammergesetz § 15, Abs. 2, Satz 6 ist geregelt wie man als Architekt werben darf. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, berufswidrige Handlungen zum Zwecke des Wettbewerbes, insbesondere anpreisende Werbung, zu unterlassen.

Zu dieser sehr kurzen Bestimmung gibt eine Interpretation der Kammer. Demnach ist es erlaubt:

1 Die Werbung mit dem Werk des Mitgliedes mit sachlichem Inhalt in allen Medien, auch ohne einen bestimmten Anlass, sowie die Darstellung auf Fachmessen.

2 Sachliche Information wie: neue Anschrift, neue Telefonnummer, die Niederlassung, die Gründung einer Bürogemeinschaft oder Sozietät, der Hinweis auf Baustellenschildern mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und Angabe der Leistungen.

3 Eintragung in Verzeichnissen auch in hervorgehobenem Druck und Umrahmung: im Fernsprechbuch, im Branchenfernsprechbuch, im Adressbuch, in Branchenverzeichnissen, im Btx, in elektronischen Verzeichnissen, z. B. PC-Architektenregister.

4 Gezielte Bewerbung um einen Auftrag unter Wahrung des Kollegialitätsgrundsatzes.

5 Werbemittel, soweit sie nicht ungezielt verteilt werden.

6 Gruppenwerbung, soweit mindestens fünf Architekten gemeinsamen inserieren.

Nach der Interpretation der Kammer sind nicht erlaubt:

1 Anzeigen und Informationen in Print- und elektronischen Medien, in denen Architektenleistungen ohne einen Hinweis auf das Werk des Architekten angeboten werden.

2 Postwurfsendungen und ungezielte Bewerbungen.

3 Büroschilder in extremer Größe oder in Leuchtschrift.

4 Aufkleber oder Schilder mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Architekten auf Fahrzeugen.

5 Werbung oder Bewerbung mit Unterbieten der Mindestsätze der HOAI.

6 Bautenpräsentationen mit gewerblicher Werbung.

7 Werbung eines Mitgliedes für einen Gewerbebetrieb, dessen Inhaber das Mitglied ist bzw. an dem es beteiligt ist, unter gleichzeitiger Verwendung der Berufsbezeichnung "Architekt/in".

7 Empfehlung von Bauprodukten durch das Mitglied in Werbeanzeigen.

8 Bandenwerbung, z. B. in Sportstadien, Flugzeugwerbung, Wurfzettel

Eine Präsentation der Leistungen und bisher verwirklichten Gebäude ist somit auf der eigenen Homepage oder in Printpublikationen erlaubt. lauff.media berät Sie gerne und unterstützt Sie bei dem Entwurf und der Erstellung von standesgemäßen Werbemitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Sebastian Lauff
- lauff.media -



lauff.media

Dipl.-Ing. Sebastian Lauff
Zedernweg 53

53757 Sankt Augustin

+49 (2241) 165 72 66 Telefon

+49 (2241) 165 72 65 Telefax

sebastian@lauff.info

<http://www.lauff.info>